

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Sömmerda

Planverfahren zur Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sömmerda

hier: Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

Den Anstoß zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sömmerda gab der Antrag der Fa. „Boreas Energie GmbH“ aus Herbsleben zur Standortentwicklung einer ca. 70 ha großen PV-Freiflächenanlage ca. 1 km nördlich von Frohndorf.

Für die Genehmigungsfähigkeit einer solchen PV-Freiflächenanlage ist die Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplanes erforderlich, der wiederum aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist. Da im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Sömmerda in diesem Bereich jedoch weitestgehend Landwirtschaftsflächen dargestellt sind, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren erforderlich.

Die Stadt Sömmerda nimmt die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes darüber hinaus auch zum Anlass, die beiden noch offenen Themen:

- Änderung der Gemeindegebietsgrenze im Zuge eines Flurbereinigungsverfahrens im Süden des Gemeindegebietes von Sömmerda und
- Änderung eines ca. 4 ha kleinen Teils einer Sukzessionsfläche zwischen Rohrborn und der BAB 71 in eine Waldfläche

in das Verfahren mit einzubeziehen, da diese beiden Themen formell zwar auch Änderungen darstellen, welche jedoch tatsächlich schon erfolgt sind (wie hier das abgeschlossene Flurbereinigungsverfahren) oder sich in der Örtlichkeit schon entwickelt haben (wie hier die ca. 4 ha kleine Waldfläche östlich von Rohrborn).

Darüber hinaus hat die Stadt Sömmerda festgestellt, dass an der nördlichen Gemeindegrenze zu Weißensee (bereits im Ursprungsplan 2006) eine Waldfläche dargestellt ist, die als Landwirtschaftsfläche darzustellen ist, da die dort bereits vorhandenen Baumschulen / Weihnachtsbaumplantagen rechtlich und steuerlich keine Waldflächen sind.

Die räumliche Lage der 4 Änderungsbereiche sind im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Des Weiteren wird auf die bereits im Rahmen der 3. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes vorgenommenen Anpassungen zur besseren Lesbarkeit der inhaltlichen Darstellungen im Flächennutzungsplan hingewiesen, die im Zuge der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes erneut aufgegriffen werden.

Der Planvorentwurf, die Begründung nebst Anlagen sowie der Umweltbericht werden

in der Zeit vom 18.09.2026 bis einschließlich 19.10.2026

auf der Internetseite der Stadt Sömmerda unter:

<https://www.soemmerda.de/stadt/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachung-ueber-staedtebauliche-planungen>

zur öffentlichen Einsichtnahme gemäß § 3 (1) BauGB bereitgestellt.

Zusätzlich werden die Planunterlagen im gleichen Zeitraum an nachfolgender Stelle während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt:

Ort:	im Bau- und Umweltamt, Zimmer 1.05, Marktstraße 1-2, 99610 Sömmerda
Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren gemäß § 7 (3) Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Fachliche und inhaltliche Erläuterungen und Auskünfte zur o.a. Planung sind während der Öffnungszeiten oder auch nach gesonderter Terminabsprache möglich.

Stellungnahmen können von jedermann während der Dauer der Veröffentlichungsfrist schriftlich oder auch mündlich wie folgt abgegeben werden:

- **durch die Übermittlung auf elektronischem Weg an die E-Mail-Adresse: bauamt@stadtsoemmerda.de**
- **oder bei Bedarf auch postalisch an die *Stadt Sömmerda, Marktstraße 1-2, 99610 Sömmerda***
- **oder während der Öffnungszeiten bzw. nach gesonderter Terminabsprache auch mündlich zur Niederschrift.**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Sömmerda deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit nicht von Bedeutung ist.

Anlage: Übersichts- und Lageplan

**gez. (Ralf Hauboldt)
Bürgermeister**